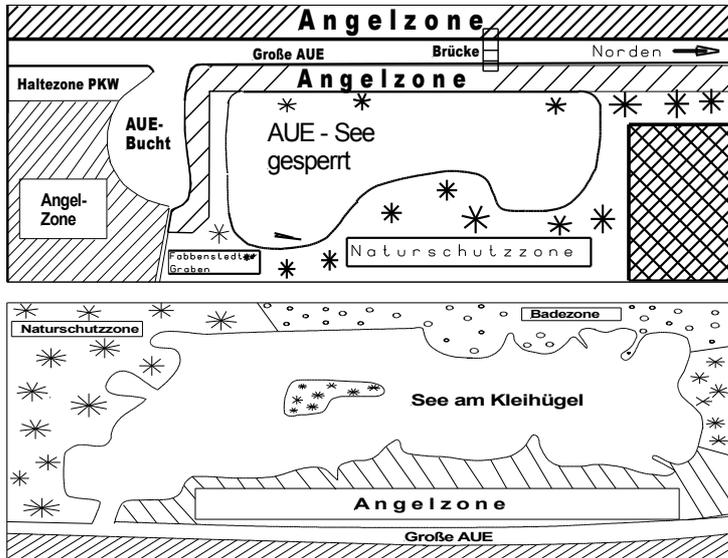


Anzahl Fische pro Monat und pro Gewässer:

Fischart:	Anzahl	Mindestmaß:	Schonzeit:
Hecht	: 2	60 cm	15. 02. – 30. 04.
Hecht	: 2	45 cm	15. 02. – 30. 04.
Zander	: 2	50 cm	01. 04. – 31. 05.
Karpfen	: 2	40 cm	- - -
Schleie	: 2	30 cm	- - -
Regen-	: 3	25 cm	20. 10. – 15. 03.
Aal	: x	50 cm	- - -
Weißfisch	: x	15 cm	- - -
Brassen	: 2	30 cm	- - -

Weitere gesetzliche Mindestmaße & Schonzeiten siehe:
Landesfischereiverordnung Nordrhein Westfalen



GEWÄSSERORDNUNG

- Gabelweiher:**
Angelsaison: Ganzjährig. Erlaubt sind **zwei(2)** Ruten.
Jugendliche **eine(1)** Rute.
- See am Kleihügel:**
Angelsaison: Ganzjährig. Erlaubt sind **zwei(2)** Ruten.
Jugendliche **eine(1)** Rute.
- Bruchsee:**
Angelsaison: Ganzjährig. Erlaubt sind **zwei(2)** Ruten.
Jugendliche **eine(1)** Rute.
Die Halbinsel darf nicht beangelt werden.
- Große - Kleine Aue (außerhalb der Renaturierungen), Auebucht, große Wickriede und Flöthe:**
Angelsaison: Ganzjährig. Erlaubt sind **drei(3)** Ruten.
Jugendliche **zwei(2)** Ruten.
- Teich Niedermehnen:**
Angelsaison: Ganzjährig. Erlaubt sind **zwei(2)** Ruten.
Jugendliche **eine(1)** Rute.

Gültig für alle Gewässer: Eine(1) Rute auf Raubfisch!

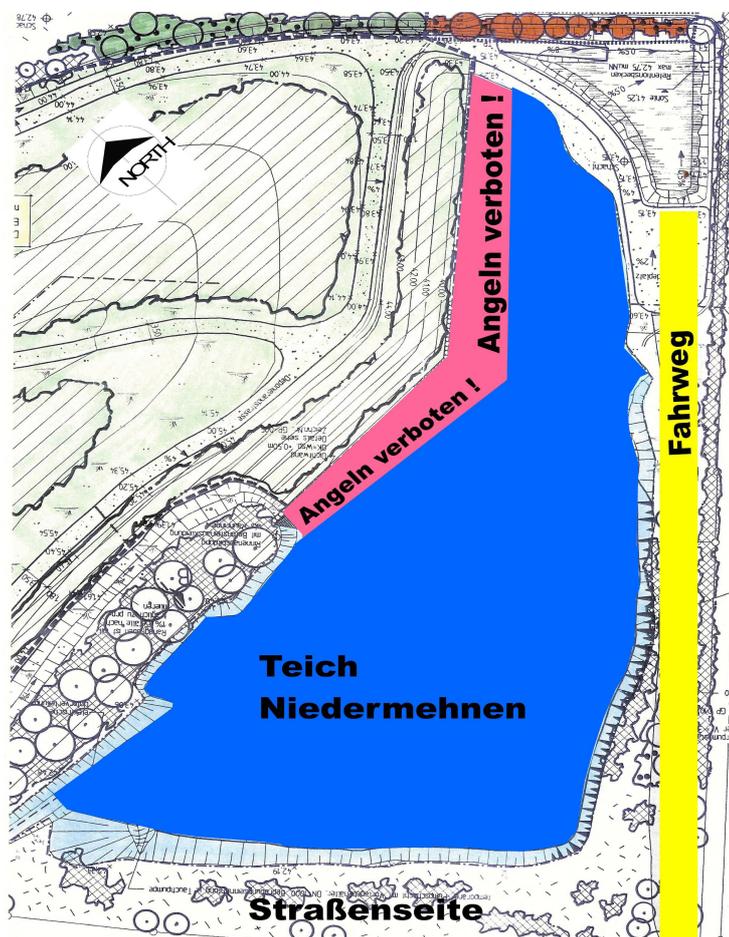
Flussabschnitte des SFV Espelkamp sind:

Große Aue: vom Einlauf Flöthe bis zur K 85 (Kolbus-Brücke)
Kleine Aue: außerhalb der Renaturierungen von der Quelle bis zur L 770.

Gr. Wickriede: von der Quelle bis zur Landesgrenze
Flöthe: von der Mündung bis zur Bundesbahn

Fisch, der waidgerecht getötet und mitgenommen wird, ist noch am Gewässer in die Fangliste einzutragen!

Das Legen von Aalschnüren und/oder Reusen ist strengstens verboten!



1. Diese Gewässerordnung gilt für alle bewirtschafteten Vereinsgewässer. Die Erlaubnisscheininhaber verpflichten sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten.

2. **Ausweispapiere:**

Beim Ausüben der Fischerei haben die Mitglieder folgende Ausweispapiere mitzuführen:

- a) Jahresfischereischein
- b) Erlaubnisschein zum Fischfang
- c) Mitgliedsausweis
- d) Gewässerordnung und Fangliste

3. **Fischereiaufsicht:**

Den Bediensteten der Ordnungsbehörden, Polizeiorganen und den Fischereiaufsehern sind die unter 2. aufgeführten Ausweispapiere, Geräte und der Fang auf Verlangen auszuhändigen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Darüber hinaus, hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht sich in Zweifelsfällen die erforderlichen Ausweis-Papiere vorzeigen zu lassen.

4. **Fischfrevel:**

a) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel zu Achten und hat möglichst unter Zuhilfenahme der unter 3. aufgeführten Personen, zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.
b) Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind dem Vorstand umgehend, möglichst schriftlich, zur Kenntnis zu bringen.

5. **Uferbetretung:**

a) Im Interesse eines guten Verhältnisses zu unseren Verpächtern, ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot. Die Ufer sind kein Müll-, oder Schuttabladeplatz!
b) Am Gewässer gilt für alle, auf Sauberkeit zu achten! Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Plastiktüten, Papier usw. ist strengstens untersagt!

Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Äcker sind zu schonen. Zelten, Lagern und Autowaschen ist nicht gestattet.

- c) Das Ausnehmen und Abschuppen der Fische am Wasser ist verboten!
- d) Das Betreten der Ufer geschieht auf eigene Gefahr.

6.

Allgemein:

- a) Die Anzahl der Handhangeln sind den einzelnen Gewässerbestimmungen zu entnehmen (siehe Seite 1).
- b) Jugendliche ab 14 bis einschl. 18 Jahre, die Inhaber eines Fischereischeines sind, gelten nicht als Aufsichtspersonen für Jugendliche ohne Fischereiprüfung.
- c) Das Auslegen von Grundschnüren (Aalschnüren), Reusen und Netzen ist verboten!
- d) Es ist nicht gestattet, die Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen!
- e) Köderfischsenken dürfen bis 1,5qm Größe benutzt werden (nur zum Fang von Köderfischen).
- f) Fischverkäufe sowie Tausch gegen Sachwerte sind nicht gestattet.
- g) Köder dürfen nicht mit chemischen (künstlichen) Farben eingefärbt sein.
- h) In der Friedfischerei ist der Drilling verboten!

7.

Mindestmaße / Schonzeiten:

- a) Gemäß §1 Ordnungsbehördlicher Verordnung zum Landesfischereigesetz.
- b) Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder vom Vereinsvorstand festgesetzten Maße (siehe Seite 4).
- c) Untermassige oder in der Schonzeit gefangene Fische, sind nach vorsichtiger Behandlung „Insbesondere beim Lösen des Hakens,, in das Wasser zurückzusetzen!

8.

Diese Gewässerordnung ist Eigentum des Vereins.